

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Elektro Schwarzkopf GmbH



Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für alle Angebote, Aufträge, Kaufverträge und Lieferungen, die wir an Kunden leisten. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

I. Leistungs- und Reparaturbedingungen

1 Allgemeines

1.1 Für die Ausführung von Bauleistungen gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) als ganzes und insbesondere betreffend DIN 18 299, DIN 18 382, DIN 18 384, DIN 18 385 und DIN 18 386 als Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen auch Teil C (VOB/C). Im übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

1.2 Zum Angebot des Werkunternehmers gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich der Werkunternehmer Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Einverständnis des Werkunternehmers Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

2 Termine

2.1 Der vereinbarte Liefer- und Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die der Werkunternehmer nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.

3 Gewährleistung und Haftung

3.1 Die Gewährleistung für alle Arbeitsleistungen, Reparaturen, etc., und für eingebautes Material beträgt 1 Jahr.

3.2 Bei Vorliegen eines Mangels leistet der Werkunternehmer zunächst nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Neuherstellung. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung dem Werkunternehmer oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht.

3.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung des Unternehmers.

3.4 Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Werkunternehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet der Werkunternehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Werkunternehmers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Pflichten i.S.v. Leistungspflichten infolge leichter Fahrlässigkeit des Werkunternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung des Werkunternehmers auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden maximal zum doppelten Wert des Auftragsgegenstandes begrenzt. Ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten im Falle leichter Fahrlässigkeit. Der Werkunternehmer haftet nicht für sonstige Schäden aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und/oder Beschränkungen gelten nicht, sofern der Werkunternehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine selbständige Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen hat. Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung bleiben unberührt.

4 Erweitertes Pfandrecht des Werkunternehmers an beweglichen Sachen

Dem Werkunternehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen gegen den Kunden aus früher durchgeführten Arbeiten oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind. Die Haftung des Werkunternehmers im Zusammenhang mit dem Gegenstand ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beschränkt.

5 Eigentumsvorbehalt

Soweit die anlässlich von Reparaturen eingefügten Ersatzteile o.ä. nicht wesentlicher Bestandteil werden, behält sich der Werkunternehmer das Eigentum an diesen Teilen bis zum Ausgleich aller Forderungen des Werkunternehmers aus dem Vertrag vor. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und hat der Werkunternehmer deshalb unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Rücktritt vom Vertrag erklärt, kann der Werkunternehmer den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen. Die Kosten des Ausbaus hat der Kunde zu tragen. Erfolgte die Reparatur beim Kunden, so hat der Kunde dem Werkunternehmer die Gelegenheit zu geben, den Ausbau beim Kunden vorzunehmen. Die Kosten des Ausbaus hat auch hier der Kunde zu tragen. Gibt der Kunde die Gelegenheit zum Ausbau nicht, gilt Ziffer 5. Absatz 2 entsprechend.

II. Verkaufsbedingungen

1 Eigentumsvorbehalt

Die verkauften Gegenstände und Anlagen bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher aus diesem Vertrag ihm gegen den Kunden zustehenden Ansprüche. Bis zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche des Verkäufers dürfen die Gegenstände und Anlagen nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen oder verschenkt und auch nicht bei Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt. Ist der Kunde Händler (Wiederverkäufer), so ist ihm die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Voraussetzung gestattet, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf gegen seine Abnehmer oder Dritte einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe der Rechnungswerte des Verkäufers bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten werden. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und hat der Verkäufer deshalb unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Rücktritt vom Vertrag erklärt, kann der Verkäufer den Kaufgegenstand vom Käufer heraus verlangen und unter Verrechnung mit den Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Vertrag durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Kunde dem Verkäufer unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufgabe des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht vom Dritten eingezogen werden können. Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßen Zustand zu halten sowie alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich vom Verkäufer ausführen zu lassen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.



2 Abnahme und Verzug

Nimmt der Kunde den Gegenstand nicht fristgemäß ab, ist der Verkäufer berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben die weitergehenden gesetzlichen Rechte des Verkäufers wie Rücktritt, Schadensersatz, etc..

Im Rahmen einer Schadensersatzforderung kann der Verkäufer 20 % des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten.

Der Kunde ist gehalten, Teillieferungen/Vorablieferungen anzunehmen, soweit dies zumutbar ist

3 Gewährleistung und Haftung

3.1 Mängelansprüche für alle verkauften neuen Gegenstände verjähren in zwei Jahren, bei gebrauchten Gegenständen in einem Jahr seit Ablieferung der Sache.

Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung - bezogen auf die Absendung der Anzeige – gegenüber dem Verkäufer gerügt werden; ansonsten ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit. Ist der Kunde Unternehmer, bleiben die von ihm gemäß § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten hiervon unberührt.

3.2 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, hat der Kunde – ungeachtet eines möglichen Schadensersatzanspruchs nach Ziff. 4 dieser Verkaufsbedingungen oder eines möglichen Anspruch des Kunden auf Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen – folgende Rechte:

3.2.1 Der Verkäufer ist zur Nacherfüllung verpflichtet und wird diese nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache nachkommen; ist der Käufer Unternehmer, obliegt das Wahlrecht zwischen der Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelhaften Sache dem Verkäufer.

3.2.2 Der Käufer ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wobei der Rücktritt ausgeschlossen ist, wenn die Pflichtverletzung des Verkäufers nur unerheblich ist; ist der Käufer Unternehmer, ist er erst dann berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

3.3 Ein Mangel des Liefergegenstandes liegt insbesondere nicht vor: Bei Fehlern, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden, bei Fehlern infolge von Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder aufgrund außergewöhnlicher, nach dem Vertrag nicht vorausgesetzter, äußerer Einflüsse insbesondere mechanischer, chemischer oder atmosphärischer Art einschließlich Verschmutzungen und Schäden durch höhere Gewalt wie z.B. Blitzschlag. Im Bereich der Unterhaltungselektronik (Consumer Electronics) liegt ein Mangel darüber hinaus auch dann nicht vor, wenn die Empfangsqualität durch ungünstige Empfangsbedingungen oder mangelhafte Antennen oder durch äußere Einflüsse beeinträchtigt ist, sowie bei Schäden durch vom Kunden eingelegte, ungeeignete oder mangelhafte Batterien.

4 Haftung auf Schadensersatz

4.1. Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.2. Für sonstige Schäden gilt:

4.2.1 Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.2.2 Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung des Verkäufers auf den

vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis maximal zum doppelten Wert des Liefergegenstandes begrenzt.

4.2.3 Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten im Falle leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

4.2.4 Schadensersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen.

4.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und/oder Beschränkungen gelten nicht, sofern der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine selbständige Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

5 Rücktritt

Im Falle des Rücktritts sind der Verkäufer und der Käufer verpflichtet, die voneinander empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Nutzung ist deren Wert zu vergüten, wobei bei der Ermittlung des Wertersatzes der mangelbedingte Minderwert angemessen zu berücksichtigen ist.

III. Gemeinsame Bestimmung für Leistung, Reparaturen und Verkäufe

1 Preise und Zahlungsbedingungen

1.1 Die Endpreise verstehen sich ab dem Betriebsitz des Werkunternehmers bzw. Verkäufers inklusive Mehrwertsteuer.

1.2 Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

1.3 Reparaturen sind bar zu zahlen. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen und nur nach besonderer Vereinbarung.

1.4 Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Kunden angefordert oder vom Werkunternehmer abgegeben werden. Soweit insoweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, richten sich die Ersatzansprüche des Werkunternehmers – soweit eine Vergütung nicht ausnahmsweise vertraglich geschuldet wird, weil die Leistungen für den vereinbarten Erfolg notwendig sind - nach den gesetzlichen Vorschriften (GoA oder §§ 812 ff BGB).

2 Gerichtsstand und anwendbares Recht

2.1 Ist der Kunde Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Betriebsitz des Werkunternehmers bzw. Verkäufers.

2.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3 Verbindlichkeit des Vertrages

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die anderen Bestimmungen wirksam. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Gemäß Ziff. I.1.1 gelten bei der Ausführung von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) als ganzes und insbesondere betreffend DIN 18 299, DIN 18 382, DIN 18 384, DIN 18 385, und DIN 18 386 als Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen auch Teil C (VOB/C).

Diese sind in der Anlage beigelegt bzw. werden auf Anfrage von unserer Seite zur Verfügung gestellt.

Stand: Februar 2006